



Beitragsreglement Kulturgüter

**der Politischen
Gemeinde Aadorf**

Beitragsreglement Kulturgüterschutz

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
Art. 1 <u>Zweck</u>	3
Art. 2 <u>Grundsatz/Zuständigkeit</u>	3
Art. 3 <u>Beitragsvoraussetzungen</u>	3
2. <u>Beiträge Kulturobjekte</u>	4
Art. 4 <u>Beitragsberechtigung</u>	4
Art. 5 <u>Beitragsbemessung</u>	4
Art. 6 <u>Verfahren/Auszahlung</u>	5
Art. 7 <u>Auflagen</u>	5
3. <u>Schlussbestimmungen</u>	5
Art. 8 <u>Inkrafttreten</u>	5

Der Gemeinderat Aadorf erlässt, gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (nachfolgend mit NHG abgekürzt) das nachstehende Beitragsreglement für die Kulturobjekte.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und die Höhe von Gemeindebeiträgen an den Unterhalt sowie an die fachgerechte Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten sowie das Gesuchsverfahren. §§ 1, 15 NHG

Art. 2 Grundsatz/Zuständigkeit

1. Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistungen sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der Verordnung zum NHG (nachstehend mit NHV abgekürzt). Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzverordnung sinngemäss Anwendung. §§ 7-31 NHV
2. Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist.
3. Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

1. Beiträge werden für Objekte geleistet, deren Nutzung durch den Zonenplan, den Schutzplan, das Schutzreglement, Schutzverordnungen oder Schutzverfügungen beschränkt ist. § 13 NHV
2. Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 der NHV erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zur vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahme oder zu anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen verpflichtet.

3. Der Gemeinderat kann Beiträge ausserhalb des Anwendungsbereiches von Art. 3 Abs. 1 gewähren, wenn mit der geplanten Massnahme ein wertvoller Beitrag im Sinne des Heimatschutzes geleistet wird und eine adäquate Sicherstellung der Erhaltung der verwirklichten Massnahme erfolgt.

2. BEITRÄGE KULTUROBJEKTE

Art. 4 Beitragsberechtigung

1. Beiträge werden geleistet für: § 25 NHV
 - a) Die durch die Restaurierung von geschützten Kulturobjekten entstehenden Kosten (= anrechenbare Kosten);
 - b) Besondere Schutzmassnahmen der Ortsbildpflege innerhalb der Dorfzonen, der Ortsbildpflege- und der Quartiererhaltungszonen gemäss Zonenplan wie Aufwertung der Umgebung durch Anlegung von Vorgärten oder für ortsbildgerechte Platzgestaltungen.
2. Beitragszahlungen der Gemeinde erfolgen zusätzlich zu den Kantonsbeiträgen.
3. Beitragsberechtigte Objekte sind:
 - a) Kulturobjekte
 - b) Umgebungsgestaltung innerhalb Dorfzonen, Ortsbildpflege- und Quartiererhaltungszonen.

Art. 5 Beitragsbemessung

1. Der Gemeindebeitrag bemisst sich an der kulturhistorischen Bedeutung des Objektes sowie an der Bedeutung im Ortsbild. Dabei werden die folgenden Beitragssätze an die anrechenbaren Kosten geleistet: §§ 26-29 NHV
 - a) 10 % für Aussenrenovationen und für die Öffentlichkeit bedeutende Restaurierungen im Innern für Kulturobjekte
 - b) in der Regel 5 % für Massnahmen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit.b und Abs. 3 lit.b.
2. In besonders begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Art. 6 Verfahren/Auszahlung

1. Das Beitragsgesuchsverfahren und die Beitragsauszahlung richten sich nach § 31 NHV. § 31 NHV
2. Die definitive Bemessung und Ausrichtung der Beiträge erfolgen aufgrund einer detaillierten Schlussabrechnung und Dokumentation. Die Baunebenkosten wie Architektenhonorare, Bauzinsen, Gebühren und dergleichen die unabhängig von der Bedeutung des Objektes sind, werden bei den anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.

Art. 7 Auflagen

1. Der Beitrag wird an die Auflage geknüpft, dass das Bauvorhaben durch den Gemeinderat begleitet wird und der Bauherr das restaurierte Objekt fachgerecht unterhält. § 10 NHV
2. Bei Bedarf können weitere Auflagen wie Änderungsverbot oder Zutrittsrecht vorgesehen werden. In begründeten Fällen wird auf Kosten der Begünstigten eine Grundbucheintragung vorgenommen.
3. Werden Anordnungen des Gemeinderates oder Auflagen nicht eingehalten, so kann der Beitrag gekürzt oder ganz gestrichen werden, bzw. ist ein bereits geleisteter Betrag zurück zu erstatten.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 8 Inkrafttreten**

1. Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 05. Februar 2003

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Bruno Lüscher

sig. Albert Schwager

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am: